

SATZUNGEN  
des  
Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes  
(ÖRSV)

zuständige Behörde: BH Güssing, ZVR 845328866  
Stand: 27.06.2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, internationale Kontakte und Mittelaufbringung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ordnungen
- § 7 Gemeinsame Regelungen aller Organe
- § 8 Anti-Doping-Bestimmung
- § 9 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 10 Verbandspersonen
- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung (MV)
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- § 14 Präsidium
- § 15 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Kommissionen
- § 19 Spartenleitung
- § 20 Auflösung des Verbandes
- § 21 Inkrafttreten

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der *Österreichische Rollsport und Inline-Skate Verband (ÖRSV)* ist eine Vereinigung der Landesfachverbände (LV), die im Gebiet der Republik Österreich bestehen. Der ÖRSV pflegt und fördert den Rollsport und Inline-Skate-Sport in Österreich.

(2)

Die Landesfachverbände (LV) sind die Vereinigung aller den Roll- und Inline-Skate-Sport betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland.

(3)

Sitz des ÖRSV ist in Stegersbach. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Der ÖRSV wird auf Grundlage der Gemeinnützigkeit tätig. Alle vom ÖRSV erworbenen Mittel werden für die Förderung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in Österreich eingesetzt. Der ÖRSV strebt keine Gewinne an und übt seine Tätigkeit ohne politische Bestrebungen oder Zielsetzung aus und agiert streng überparteilich und unabhängig zum Wohl des Sportes.

(6)

Der ÖRSV ist Mitglied des IISHF (International Inline Skaterhockey Federation), der WFTDA (Women's Flat Track Derby Association) und der World Skate sowie World Skate Europe. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) kann die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erworben werden.

(7)

Der ÖRSV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen der IISHF, WFTDA und World Skate sowie der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und auch der weltweiten Anti- Doping Agentur (WADA) jeweils in der letztgültigen Fassung.

## § 2 Zweck, Aufgaben, intern. Kontakte und Mittelaufbringung

(1)

Zweck des ÖRSV ist die Pflege und Verbreitung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in all seinen Bereichen und in allen Altersstufen im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird, auch im Breiten-, Gesundheits- und Volkssport.

(2)

Zu den Aufgaben des ÖRSV zählen in der Entwicklung, Pflege und Verbreitung dieses Sportes

- a) Förderung des Leistungs-, Gesundheits-, Volks- und Breitensports,
- b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den LV und Vereinen der LV sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden,
- c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken, die Organisation des gesamten Spiel- und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen auf Bundesebene zu regeln und zu überwachen,
- d) die Qualifizierung von Schiedsrichtern, Wettkampfrichtern, Wertungsrichtern und Trainern wahrzunehmen,
- e) den internationalen Sportverkehr zu regeln,
- f) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden,
- g) Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des ÖRSV, des IISHF, WFTDA und der World Skate zu unterhalten, wobei die Zuständigkeit der Verbandsorgane sich nach dieser Satzung bestimmt.

(3)

Der ÖRSV überwacht die ordentliche Durchführung von Veranstaltungen in Österreich, wozu insbesondere die LV-Meisterschaften aller Klassen zählen, und die dabei einzuhaltenden Regeln.

(4)

Der ÖRSV wahrt und verbessert die internationalen Kontakte und nimmt die Vertretung des ÖRSV in nationalen und internationalen Sportgremien wahr. Der ÖRSV anerkennt, akzeptiert, etabliert und befolgt die Anordnungen, Regeln und Bestimmungen der genannten internationalen Verbände, wozu insb. die Anti-Doping- Regeln zählen, sowie die Abhandlung von Streitigkeiten.

(5)

Die erforderlichen (Geld)Mittel des ÖRSV werden aufgebracht:

- a) durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, die sich auf Grund der Ordnungen ergeben,
- b) durch Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des ÖRSV oder der Herausgabe von Druck- und Zeitschriften,
- c) durch Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, wie insb. Bundes- Sportförderung oder Nachfolgeförderungen,
- d) durch Spenden und Fördererbeiträge,
- e) durch Beiträge und Kosten-Ersatz übergeordneter intern. Verbände,
- f) durch Warenabgabe wie Verkauf von Sportutensilien oder Fan-Artikeln,
- g) durch Werbung jeglicher Art,
- h) durch Sponsoring mit Werbung des ÖRSV bzw. seiner LV und Mitgliedsvereine, oder
- i) Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren.

(6)

Der ÖRSV kann sich an einer Gesellschaft beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

### § 3 Mitgliedschaft

(1)

Um Mitglied im ÖRSV zu werden, muss der jeweilige LV einen schriftlichen Antrag, der eine Beitrittserklärung und ein Gesuch um Aufnahme als LV zum ÖRSV enthält, stellen, dies mit nachstehenden Maßgaben.

(2)

Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein aktueller Vereinsregisterauszug,
- b) eine Statutenausfertigung samt allen Ordnungen des LV, sowie
- c) jene Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonst zuständigen Gremiums des LV, aus denen sich die Beschlussfassung der Statuten und der Ordnungen ergibt,
- d) eine Ausfertigung des letzten Jahresabschlusses,
- e) die Erklärung, dass alle Satzungen und Ordnungen des ÖRSV anerkannt werden, und nur solche LV-Mitgliedsvereine angehören oder vom LV neu aufgenommen werden, die diese Satzungen und Ordnungen des ÖRSV ebenfalls vorbehaltlos und zur Gänze anerkennen, und
- f) die Angabe, welche Mitgliedsvereine dem LV angehören.

(3)

Die Statuten und Ordnungen des LV bzw. seiner LV-Mitgliedsvereine dürfen jenen des ÖRSV nicht zuwiderlaufen; dies gilt auch für Beschlüsse der jeweiligen Organe des LV und seiner Mitgliedsvereine.

(4)

Die LV haben in ihrem Namen das Bundesland und die ausgeübte Rollsportart zu führen. Vereine, denen keine Mitgliedsvereine zugehören, können nicht aufgenommen werden. Pro Bundesland kann nur ein LV aufgenommen werden.

(5)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Das Präsidium teilt seine Entscheidung all seinen Mitgliedern und dem Bewerber mit. Die Aufnahme kann auch unter Bedingungen erfolgen und wird in

diesem Falle erst wirksam, wenn die Erfüllung der gestellten Bedingungen dem Präsidium nachgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung (Aufnahme oder Nichtaufnahme) kann binnen zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des ÖRSV und in Ermangelung einer Geschäftsstelle beim Präsidenten schriftlich Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Bewerber hat bei dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(6)

Die Mitgliedschaft des LV kann enden durch

- a) Austritt: mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten, welcher durch persönliche Übergabe (an den Leiter der Geschäftsstelle oder den Präsidenten) gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts ersetzt wird, welcher Austritt nur dann fristgerecht ist, wenn er spätestens 13 volle Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugeht und den Beschluss gemäß Satzung des LV zum Austritt enthält und nachweist, andernfalls er für das nächstfolgend ablaufende Geschäftsjahr wirkt;
- b) Auflösung: beschließt ein Mitglied (LV) durch das zuständige Gremium seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen ab dem Tag der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem ÖRSV. Tritt ein anderer Verband als Nachfolger (LV) auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Nachfolge für diesen Verband wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des ÖRSV dies ausdrücklich beschließt, die vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dieser Beschluss kann auch den Vorbehalt dieses Nachfolgebeschlusses der nächsten Mitgliederversammlung enthalten.
- c) Ausschluss: dieser kann von jedem anderen LV oder dem Präsidium beantragt werden und ist zu begründen. Dieser Antrag ist vom Präsidium einer Beschlussfassung jedenfalls durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zuzuführen, die Abhaltung einer a.o. Mitgliederversammlung ist möglich.

Dem ausscheidenden Mitglied (LV) stehen gegenüber dem ÖRSV keinerlei Ansprüche zu, gleichgültig weshalb oder auf welche Weise die Mitgliedschaft endet.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder (LV) sind die Träger des ÖRSV. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich mit der Maßgabe selbständig, dass sie den ÖRSV als oberste fachliche Stelle sowie die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des ÖRSV für sich und die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder anerkennen.

(2)

Die LV sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder nominierte Delegierte vertreten zu sein, Anträge einzubringen, alle Belange des LV wahrzunehmen und das zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

(3)

Bleibt ein Mitglied (LV) mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ruhen sämtliche Rechte bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Dies bedeutet im Falle einer MV das Teilnahmerecht aber keine Rechte darüber hinaus, wie insbesondere Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrecht.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (LV) unterstützen den ÖRSV und seine Organe bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften und sind insbesondere verpflichtet,

- a) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖRSV bzw. des Roll- und Inline-Skate-Sports bzw. des Welt- oder des Kontinentalverbandes oder der Mitglieder (LV) geschädigt werden könnte,
- b) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung oder den Ordnungen des ÖRSV widersprechen,
- c) die Satzungen des ÖRSV samt allen Ordnungen den Mitgliedsvereinen des LV zu Oberbinden und diese zur Einhaltung dieser Bestimmungen einschließlich der Beschlüsse der Verbandsorgane des ÖRSV einzuhalten,

- d) einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt,
- e) Kopien der Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vor dem Termin ebenso zu übermitteln, wie Abschriften des Protokolls über die Mitgliederversammlung unverzüglich nach Vorliegen spätestens aber vier Wochen nach stattfinden,
- f) im Anschluss an ihre Mitgliederversammlungen die Namen, Geburtsdatum und Wohnsitzanschriften ihrer Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer o.ä. Vereinspersonen mitzuteilen,
- g) sollten bei der Mitgliederversammlung Satzungen oder Ordnungen des LV geändert oder neu gefasst worden sein, so ist mit dem Protokoll auch eine aktualisierte Fassung mitzusenden,
- h) alle in den Mitgliedsvereinen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern in der Bestandserhebung zu melden, welche Meldung jeweils am Jahresanfang (bis spätestens 15.01. des Kalenderjahres) zu erneuern ist und über Aufforderung durch das Präsidium des ÖRSV jederzeit
- i) im Falle des internationalen oder grenzüberschreitenden Sportverkehrs dem ÖRSV zur Kenntnis zu bringen.

## § 6 Ordnungen

(1)

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

- a) Geschäftsordnung (GO)
- b) Finanzordnung (FO),
- c) Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) und
- d) Ehrungsordnung (EO).

Im Bedarfsfall kann die MV weitere Ordnungen beschließen, wie z.B. Verwaltungs- und Repräsentanten-Ordnung. Alle sportspezifischen Ordnungen wie nationale Wettkampf-, Kampfrichter- oder Sportlerordnungen werden durch die beauftragte Kommission ausgearbeitet und durch das Präsidium beschlossen.

(2)

In all jenen Fällen, in denen eine Ordnung einer statutarischen Bestimmung zuwiderläuft, ist dem Statut der Vorrang zu geben und die Bestimmung in der Ordnung so zu verstehen, zu interpretieren und anzuwenden, dass sie dem Sinn und dem Zweck des Statuts am nächsten kommt.

(3)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der MV bzw. im Präsidium. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

(4)

Die Statuten und die Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe aber auch für die Mitglieder (LV).

## §7 Gemeinsame Regelungen aller Organe

(1)

Alle Sitzungen können entweder in Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder und Gäste mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum stattfinden.

(2)

Eine Mitgliederversammlung oder eine ao Mitgliederversammlung im Onlineverfahren kann nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums stattfinden. Die Regelungen für eine virtuelle Sitzung sind in der Geschäftsordnung verankert.

(3)

In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder mit anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren, möglich.

(4)

Die technische und organisatorische Umsetzung von Abstimmungen und Wahlen wird in der Geschäftsordnung

geregelt. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist, gilt bei Abstimmungen grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## § 8 Anti-Doping-Bestimmung

Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen ausgeschlossen.

Der ÖRSV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti- Doping Regelungen von World Skate.

Des Weiteren sind die dem ÖRSV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖRSV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen/Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti- Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖRSV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person aus dem ordentlichen Sportbetrieb ausgeschlossen (Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen und Training).

- Regelmäßige eleaning-Kurse für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam /A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Regelmäßige Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam/A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen

Die Organe, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen/Funktionäre des ÖRSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021:

Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin/der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti- Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin/der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

## § 9 Gleichstellung von Frau und Mann

Die in den Satzungen oder Ordnungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

## § 10 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Mitglieder (LV) und deren Mitgliedsvereine, sowie Vereins- und LV Funktionäre, Trainer und Lehrwarte, Kommissionsmitglieder, Sportler und alle beim ÖRSV bzw. LV gemeldeten Vereinsangehörige. Dazu gehören auch Personen, denen nach der Ehrungsordnung eine Ehrenfunktion verliehen wurde.

## § 11 Organe

(1)

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Präsidium
- c) Kommissionen
- d) Schiedsgericht
- e) Rechnungsprüfer
- f) Spartenleitungen

(2)

Alle Organe bzw. deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, und haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Lediglich die bei Ausübung der Tätigkeit entstehenden Barauslagen (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungsgelder o.ä.) können in angemessener Weise vergütet werden. Die Höhe der Barauslagen beschließt das Präsidium.

## § 12 Mitgliederversammlung (MV)

(1)

Die Mitgliederversammlung (kurz MV) setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern des ÖRSV, den stimmberechtigten Vertretern und den Spartenleitern zusammen.

(2)

Teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind darüber hinaus alle anderen Inhaber von ÖRSV- Funktionen (Schiedsgericht, Rechnungsprüfer) und Ehren-Funktionäre. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet das Präsidium.

(3)

Jedes Mitglied des ÖRSV Präsidiums hat eine Grundstimme.

(4)

Die Mitglieder (LV) haben je eine Grundstimme.

(5)

Weitere Zusatzstimmen sind in der GO § 6 geregelt.

(6)

Mitglieder (LV), die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand sind, sind einzuladen, sind teilnahme aber nicht rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Entrichten sie die rückständigen Zahlungspflichten trotz zweifacher Mahnung nicht bis zur vorgesehenen Zahlungsfrist, so ruht ihr Stimm- und Wahlrecht für das betroffene Jahr.

Entrichtungen während des Verlaufs einer MV sind unzulässig und lassen das Stimm- und Wahlrecht für diese MV unbeeinflusst ruhen.

(7)

Die auf stimmberechtigte Teilnehmer entfallenden Stimmen sind teilbar. Dem Vertreter sind so viele Einzelstimmen auszuhändigen, wie ihm Stimmen zustehen. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag zulässig.

(8)

Die Sportkommissionen können einen Vertreter für die MV wählen. Dieser ist zumindest 2 Wochen vor der MV dem Präsidium zu nennen. Der Vorsitzende der Sportkommission benötigt keinen zusätzlichen Beschluss der Kommission, um diese im Rahmen der MV zu vertreten.

(9)

Die Mitglieder (LV) üben ihr Stimmrecht durch volljährige Vertreter aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des LV ausweisen, die die Unterschriften des Präsidenten des LV aufweisen muss. Bevollmächtigt kann nur eine Person werden, die dem Präsidium des ordentlichen Mitglieds (LV) mit Sitz und Stimme angehört. Der Präsident des LV benötigt keine Vollmacht.

(10)

Die MV findet alljährlich spätestens im Monat April statt und ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle ordentlichen Mitglieder (LV) oder sonst teilnahmeberechtigte Personen (ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, Schiedsgerichtsmitglieder, Rechnungsprüfer, Ehrenfunktionäre) schriftlich einzuberufen. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe im Inland bzw. das Sendedatum der E-Mail. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind ebenfalls möglich, müssen aber alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gremien erfüllen und umsetzen können.

(11)

Die MV ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden LV. Wenn eine MV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine halbe Stunde später eine zweite MV statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(12)

Die Einberufung obliegt dem Präsidium des ÖRSV und ist vom Präsidenten auszuführen. Zahlungssäumige Mitglieder (LV) sind darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens zur vorgesehenen Beginnzeit die Zahlungsverpflichtungen erledigt haben müssen, andernfalls sie nur teilnahmeberechtigt sind. Unbare Zahlungen sind nur dann maßgeblich, wenn am Tage vor dem Stattfinden der MV die Gutschrift auf dem Konto des ÖRSV festzustellen ist. Barzahlungen können bis zur vorgesehenen Beginnzeit der MV erledigt werden.

(13)

Die Leitung der MV obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem vertretungsbefugten Präsidiumsmitglied. Alle Beschlussfassungen zur Tagesordnung obliegen dem Leiter der MV.

(14)

Beschlüsse bedürfen, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht zu Stande gekommen. Abstimmungswiederholungen zum selben Thema in derselben MV sind nicht zulässig. Die Stimmausübung erfolgt durch Hochheben der Stimmkarte, die die Stimmzahl je Mitglied (LV) auszuweisen hat. Stimmenthaltungen sind rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungsvorgangs anzumelden. Stimmenthaltungen bei Wahlen sind unzulässig.

(15)

Beschlüsse der MV zu Satzungsänderungen oder auf Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des ÖRSV bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(16)

Die MV wählt die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Ausführungsbestimmungen zur Wahl enthält die GO.

(17)

Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Anerkennung des Protokolls der letzten MV,
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Budget des laufenden Jahres),
- f) Festsetzung des Beitrags der Mitglieder (LV) oder sonstiger Zahlungspflichten,



- g) Beschlüsse über Grundsatzfragen des Roll- und Inline-Skate-Sports,
- h) Beschlüsse über rechtzeitig eingebrachte Anträge, welche mindestens zwei Wochen vor der MV beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingelangt sind,
- i) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bewerbern für eine Mitgliedschaft,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Verleihung von Ehrungen,
- l) Änderung des Statuts oder der Ordnungen,
- m) Auflösung des ÖRSV.

(18)

In der MV dürfen nur Anträge abgestimmt werden, die rechtzeitig eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen worden sind; andere Anträge nur dann, wenn alle LV anwesend und damit einverstanden sind (ad-hoc-Anträge).

(19)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die ÖRSV Geschäftsordnung (GO).

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV)

(1)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV) kann jederzeit vom Präsidium beschlossen und einberufen werden.

(2)

Über begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat das Präsidium binnen drei Wochen eine ao. MV einzuberufen, welche mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle ordentlichen Mitglieder (LV) oder sonst teilnahmeberechtigte Personen (ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, Schiedsgerichtsmitglieder, Rechnungsprüfer, Ehrenfunktionäre) schriftlich ausgeschrieben wird. Ebenso ist auf Verlangen eines Rechnungsprüfers eine ao. MV einzuberufen. Dabei zählen die auf die Präsidiumsmitglieder entfallenden Stimmrechte nicht.

(3)

Eine ao. MV hat die gleichen Rechte wie die MV selbst. Die Bestimmungen über die (ordentliche) MV finden auch auf die ao. MV sinngemäß Anwendung, dies mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens acht Tage vorher erfolgen müssen. Ein Nachweis über die zeitgerechte Absendung ist zu führen. In der Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung und mit welcher Begründung beantragte, dies zusammen mit der Tagesordnung.

(4)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die ÖRSV Geschäftsordnung (GO).

(5)

Eine ordnungsgemäß beantragte ao MV hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 4 Wochen vorher zuzustellen.

(6)

Mit der Einladung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind.

(7)

Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer ao MV gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 14 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Finanzreferent,
- c) Schriftführer und
- d) höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Von diesen weiteren Mitgliedern soll soweit möglich je ein Mitglied zum Stellvertreter von Finanzreferent und Schriftführer vorgesehen werden. Ein Präsidiumsmitglied übernimmt über Präsidiumsbeschluss, der in der konstituierenden Präsidiumssitzung zu fassen ist, die Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung und trägt die Bezeichnung Vize- Präsident. Das Präsidium kann diesem Vizepräsidenten auch die Führung der Geschäfte im Einverständnis mit dem Präsidenten übertragen, sofern dies dem Wohl des Verbandes dient, sodann trägt er die Bezeichnung „geschäftsführender Vize-Präsident“.

(2)

Dem Präsidium obliegt die Leitung und Geschäftsführung des ÖRSV und ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Präsidiumssitzungen, oder bei Gefahr im Verzug auch außerhalb (ex-praesidio), sind in der ÖRSV Geschäftsordnung (GO) festgelegt.

(3)

Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, Aufgaben, die es mit Beschluss einem anderen Organ, Ausschuss oder Kommission übertragen hat, wiederum zurückzuholen und selbst zu entscheiden. Eingriffe in die Agenden der Rechnungsprüfer sind nicht zulässig.

(4)

Der Präsident oder sein Vertreter vertritt den ÖRSV nach außen, beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese.

(5)

Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode Geschäfte bis zur nächsten MV. Diese MV muss binnen dreier Monate nach Ausscheiden einberufen werden.

(6)

Die Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke bedarf der Unterschrift des Präsidenten sowie des Schriftführers oder ihrer Vertreter. Bei Finanzangelegenheiten oder Verträgen bedarf es anstelle des Schriftführers der Unterschrift des Finanzreferenten oder seines Stellvertreters. Hingegen sind fachliche Angelegenheiten von dem damit beauftragten Präsidiumsmitglied oder bevollmächtigten Vertreter alleine zu fertigen. Der Leiter der Geschäftsstelle kann nach der Geschäftsordnung mit der selbständigen Erledigung auch in finanziellen Angelegenheiten betraut werden.

(7)

Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen, und fasst über Empfehlung des jeweiligen Gremiums die Beschlüsse. Details über die Kommissionen oder Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(8)

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium eine geeignete Person in das Präsidium kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden MV eingeholt werden muss. Bei einer Zuwahl (Kooptierung) eines Präsidiumsmitglieds endet die Funktionsperiode spätestens mit der MV, bei welcher Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Präsidenten (§13 Abs 5).

(9)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Vertretungen oder Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Stande.

### § 15 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums

Bei allen in den Satzungen bzw. den Ordnungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Präsidium.

### § 16 Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

(1)

Über alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes, zwischen Organmitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern (LV) und dem ÖRSV bzw. seinen Organen oder Organmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des ORSV.

(2)

Dieses Schiedsgericht ist schriftlich und mit Begründung beim Präsidium zu beantragen.

(3)

Nach Beschlussfassung des Präsidiums auf Einrichtung eines Schiedsgerichtes wählt jede Partei zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der natürlichen und volljährigen Verbandspersonen aus. Diese treten zusammen und haben sich auf ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden zu einigen. Mangels Einigung entscheidet das Los (Aufwerfen einer Münze) über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat bei Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmgleichheit zu entscheiden (Dirimierungsrecht).

(4)

Dem Schiedsgericht sind von allen Verfahrensparteien, Mitgliedern (LV) und Organen des ÖRSV alle vom Schiedsgericht angeforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Das Schiedsgericht ist auch berechtigt, Verbandspersonen anzuhören.

(5)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und zu begründen, den Parteien und dem Präsidium des ORSV zuzustellen.

### § 17 Rechnungsprüfer

(1)

Die MV wählt auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Verbandspersonen zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer.

Ein Rechnungsprüfer darf nicht zugleich dem Präsidium angehören und kann nur eine natürliche Person sein.

(2)

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestimmen sich nach § 21 VereinsG idgF. Dazu gehören insb. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3)

Diese Prüfung hat alljährlich im Nachhinein binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen. Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben alle Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und dem Präsidium zu übergeben. Bei jeder MV sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, gesondert zu berichten. Können sich die beiden Rechnungsprüfer nicht auf einen Bericht einigen, so ist jeder Rechnungsprüfer zu einem eigenen Bericht berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung sollten jedoch tunlichst gemeinsam erfolgen.

(4)

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Präsidium beharrlich und in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungs- und Offenlegungspflichten verstößt, ohne dass Abhilfe zu erwarten ist, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer MV zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Rechnungsprüfer (gemeinsam, aber auch einzeln) zur Einberufung befugt.

## § 18 Kommissionen und Ausschüsse

(1)

Ausschüsse können vom Präsidium nach Bedarf durch Beschluss zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie bspw. den Sportbetrieb, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Herausgabe von Berichten oder Broschüren eingesetzt werden. Jeder Ausschuss wird von einer vom Präsidium eingesetzten Verbandsperson geleitet, die dem Präsidium fortlaufend berichtet. Selbstständige Erledigungsbefugnis oder Vertretung des ÖRSV kommt dem Leiter des Ausschusses nur nach expliziter schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium zu. Ausschüsse sind beratend und empfehend für das Präsidium tätig. Zu den weiteren Ausschussmitgliedern können alle natürlichen Personen, die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, bestimmt werden. Das Ausscheiden steht jedem Mitglied frei. Scheidet jedoch das leitende Mitglied über eigenen Wunsch aus, so beendet dies den Ausschuss jedenfalls.

(2)

Durch Kommissionen erlassene Ordnungen sowie budgetäre Entscheidungen sind in jedem Fall durch das Präsidium zu bestätigen.

(3)

Die Kommissionen sind an die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

(4)

Der Leiter der Kommission ist verpflichtet dem Präsidium binnen sieben Tagen auf Anfrage Bericht zu erstatten.

## § 19 Spartenleitung

(1)

Die Spartenleitung repräsentiert die Sparte innerhalb des ÖRSV.

(2)

Die Spartenleitung wird in den Spartensitzungen gewählt. Für die Wahl der Spartenleitung ist jedes Mitglied eines LV, das in der jeweiligen Sparte einen ordentlichen Sportbetrieb hat, stimmberechtigt. Die Spartensitzung wird durch die jeweilige Spartenleitung ausgeschrieben und einberufen. Es steht jeder Sparte frei, sich hier eigenständig zu organisieren und genauere Kriterien für die Spartensitzungen zu definieren. Ist die Spartenleitung vakant, so wird die Spartensitzung durch das Präsidium des ÖRSV einberufen und eine Wahl der Spartenleitung wird abgehalten.

(3)

Sparten in denen kein Mitglied eines LV aktiv ist, besitzen keine Spartenleitung.

(4)

Die Spartenleitung organisiert den Sportbetrieb in der eigenen Sparte.

(5)

Durch Spartenleitung erlassene Ordnungen sowie budgetäre Entscheidungen sind in jedem Fall durch das Präsidium zu bestätigen.

## § 20 Auflösung des Verbandes

(1)

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aber nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

(2)

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem von der Hauptversammlung bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Ende der ao MV vom 27.06.2022 in Kraft.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Der Präsident  
Andreas Freiberger

Der Schriftführer  
Marcel Flitter